

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zahlung von Sitzungsgeld für Mitglieder des Integrationsrates bei Teilnahme an den Arbeitskreisen – Änderung der Hauptsatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	26.09.2019

Beschluss:

Der Rat folgt eingeschränkt der Anregung des Integrationsrates vom 30.04.2019 und ändert § 25 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung wie folgt:

*(4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrats **sowie jeweils bis zu acht Sitzungen seiner Facharbeitskreise**. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 GO NRW ein Sitzungsgeld.*

Alternative:

Der Rat folgt der Anregung des Integrationsrates vom 30.04.2019 und ergänzt § 25 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung wie folgt:

*(4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrats **sowie jeweils bis zu acht Sitzungen der Koordinierungsrunde und seiner Facharbeitskreise**. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 GO NRW ein Sitzungsgeld.*

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>ca. 8.340</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2020

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>ca. 8.340</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 unter TOP 6.1 einstimmig bei 8 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Integrationsrat bittet den Rat eine Rechtsgrundlage zur Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an der Koordinierungsrunde sowie den Arbeitskreisen zu schaffen und hierfür die Hauptsatzung § 25 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

(4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen, sowie für die Teilnahme an der Koordinierungsrunde und den vom Integrationsrat eingerichteten Facharbeitskreisen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gem. § 27 Abs. 8 Satz 3 GO ein Sitzungsgeld.“

Zur Begründung für dieses Anliegen wird in dem Beschluss zugrundeliegenden Antrag AN/1402/2018 (Anlage 2) erläutert, dass die Koordinierungsrunde und die Facharbeitskreise eingerichtet wurden, um im Integrationsrat migrationsrelevante Themen in der Stadt inhaltlich besser vorbereiten, diskutieren und begleiten zu können. Die Koordinierungsrunde ist in § 27 und die Arbeitskreise sind in § 28 der Geschäftsordnung des Integrationsrates geregelt.

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 wurden folgende fünf Arbeitskreise zur fachlichen Begleitung von Themen eingerichtet:

- AK 1 – Kultur und Sport
- AK 2 - Flüchtlinge, Interkulturelle Zentren und bürgerschaftliches Engagement
- AK 3 – Erziehung, Bildung und Beruf
- AK 4 – Gesundheit, Soziales und Senioren
- AK 5 – Allgemeine Rechtsfragen, Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung)

Die Arbeitskreise tagen bis zu 8 Mal im Jahr. An den fünf Arbeitskreisen nehmen regelmäßig ca. 3 – 5 Mitglieder des Integrationsrates teil.

Die Koordinierungsrunde tagt ebenfalls bis zu 8 Mal im Jahr. Es nehmen regelmäßig 11 Mitglieder des Integrationsrates teil (Vorsitzender des Integrationsrates, 5 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden, 5 migrationspolitische Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fraktionen).

Die Anregung des Integrationsrates ist nach § 27 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Rat vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angeregten Änderungen der Hauptsatzung würden die aktuellen Regelungen zur Entschädigung des Integrationsrates erweitern. Eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung durch den Rat der Stadt Köln ist möglich.

Die aktuellen Entschädigungsregeln für die Mitglieder des Integrationsrats nach der Gemeindeordnung NRW und nach der Hauptsatzung der Stadt Köln werden nachfolgend erläutert:

Derzeit erhalten die Mitglieder des Integrationsrates nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

Außerdem haben die Mitglieder des Integrationsrates nach § 45 Absatz 5 Nr. 2 GO NRW (i. V. m. § 27 Absatz 7 der Hauptsatzung) Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn sie im Rahmen ihrer erforderlichen Mandatsausübung an Ausschuss- und Fraktionssitzungen teilnehmen.

Ein Anspruch auf Sitzungsgeldentschädigung für die Teilnahme an den Arbeitskreisen des Integrationsrates oder der Koordinierungsrunde besteht derzeit nicht.

In der Geschäftsordnung des Integrationsrates, die der Rat der Stadt Köln am 05.07.2018 beschlossen hat, sind die Koordinierungsrunde (§ 27) und die Arbeitskreise (§ 28) des Integrationsrates geregelt. Entsprechend steht es dem Rat frei, durch eine Ergänzung der Hauptsatzung eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Koordinierungsrunde und für die Teilnahme an den Facharbeitskreisen zu schaffen.

Für die mit der Koordinierungsrunde vergleichbare Fraktionsvorsitzendenbesprechung im Rat oder in den Bezirksvertretungen besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Insofern schlägt die Verwaltung vor für den Integrationsrat analog zu verfahren.

Zu den Beschlussvorschlägen:

Der Beschlussvorschlag sieht Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Arbeitskreisen des Integrationsrates vor. Dabei ist die Entschädigung auf 8 Sitzungen je Facharbeitskreis im Jahr beschränkt. Gehört ein Mitglied des Integrationsrats mehreren Facharbeitskreisen an, erhöht sich die Höchstzahl entsprechend.

Voraussichtliche Kosten (ohne Verdienstausfall):

Für Mitglieder des Integrationsrates beträgt das Sitzungsgeld 41,70 € (§ 2 Absatz 1 Entschädigungsverordnung NRW i. V. m. § 27 Absatz 7 und § 45 Absatz 5 GO NRW).

Die Kosten für das Sitzungsgeld werden wie folgt geschätzt:

Für den Beschlussvorschlag Arbeitskreise:

- 8 Sitzungen x 5 Arbeitskreise x 5 Mitglieder = 200 x 41,70 € Sitzungsgeld = 8.340,00 €
- Gesamtkosten pro Jahr: 8.340,00 €

Für den Alternativvorschlag:

Die Alternative sieht zusätzlich die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Koordinierungsrunde des Integrationsrates vor.

- Arbeitskreise:
8 Sitzungen x 5 Arbeitskreise x 5 Mitglieder = 200 x 41,70 € Sitzungsgeld = 8.340,00 €

- Koordinierungsrunde:
 8 Sitzungen x 11 Mitglieder = 88 x 41,70 Sitzungsgeld = 3.669,60 €
 Gesamtkosten pro Jahr: 12.009,60 €

Zur Finanzierung sind die im Teilplan 0101 - Politische Gremienarbeit, Verwaltungsführung; Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen, vorgesehenen Mittel, voraussichtlich auskömmlich.

Neben dem Sitzungsgeld haben die Mitglieder des Integrationsrats nach § 24 Hauptsatzung bzw. § 27 Absatz 7 GO NRW i. V. m. § 45 GO NRW Anspruch auf die Entschädigung des Verdienstausfalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die Höhe des Anspruchs hängt jeweils von persönlichen Voraussetzungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ab. Daher wird der Verdienstausfall bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Er beträgt bis zu 80,00 €/Stunde, § 24 Absatz 3 Hauptsatzung.

Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Integrationsrates vom 30.04.2019
 Anlage 2: Antrag AN/1402/2018
 Anlage 3: _____. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln (Beschlussvorschlag)
 Anlage 4: _____. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln (Alternative)